

BE_ZIVILSTRAF BK 2023 217 vom 5. Oktober 2023

BE Obergericht, 2023-10-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2023_217

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2023 217 du 5 octobre 2023

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2023 217 del 5 ottobre 2023

Regeste

Verwertbarkeit von Beweismitteln / Entfernung aus den Akten | Andere Verfügungen StA, Polizei (393-a)

Erwägungen

E. 1.1

Die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führt ein Strafverfahren gegen A. _____ (nachfolgend: Beschuldigter) wegen (u.a.) des Verdachts auf vorsätzliche Tötung und Drohung. Ihm wird insbesondere vorgeworfen, am 25. Dezember 2020 seine Partnerin erschossen zu haben. Er wurde gleichentags verhaftet und befindet sich seither in Haft. Zwischenzeitlich wurde ihm der vorzeitige Strafantritt bewilligt.

E. 1.2

Mit forensisch-psychiatrischem Gutachten vom 2. August 2021 diagnostizierte Gutachter med. pract. C. _____ eine Störung durch multiplen Substanzgebrauch und Konsum psychotroper Substanzen, ein Abhängigkeitssyndrom (Alkohol, Cannabis, Kokain, Benzodiazepine und Nikotin), gegenwärtig teilweise abstinent (Alkohol, Cannabis, Kokain) in geschützter Umgebung (ICD-10F 19.2), sowie eine dissoziale Persönlichkeitsstörung mit psychopathischen Anteilen (ICD-10 F 60.2). Weiter attestierte der Gutachter eine ungünstige Rückfallprognose und empfahl eine (allenfalls strafbegleitende) Massnahme. Das Gutachten wurde am 1. November 2021 ergänzt (nachfolgend: gutachterliche Ergänzungen).

E. 1.3

Mit Eingabe vom 2. Mai 2023 beantragte der Beschuldigte bei der Staatsanwaltschaft, dass das Gutachten von med. pract. C. _____ vom 2. August 2021 und die gutachterlichen Ergänzungen vom 1. November 2021 aus den Akten zu entfernen seien. Zur Begründung brachte er zusammengefasst vor, dass das Gutachten sowie die gutachterlichen Ergänzungen weder neutral noch fehlerfrei abgefasst worden seien. Mangels eines rechtsgenügenden Gutachtens sei dieses gestützt auf Art. 141 Abs. 5 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) aus den Akten zu weisen, bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens unter separatem Verschluss zu halten und danach zu vernichten. Am 5. Mai 2023 wies die Staatsanwaltschaft den (negativen) Beweisantrag auf Entfernung des Gutachtens und der gutachterlichen Ergänzungen aus den Akten ab. Dagegen liess der Beschuldigte (nachfolgend: Beschwerdeführer) am 25. Mai 2023 durch seinen amtlichen Verteidiger bei der Beschwerdekammer des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer) Beschwerde einreichen und beantragte was folgt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.